

BGer 8C_391/2014 vom 9. Juli 2014

Bundesgericht, 2014-07-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_391_2014

FR: TF 8C_391/2014 du 9 juillet 2014

IT: TF 8C_391/2014 del 9 luglio 2014

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 und 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG), doch prüft es, unter Berücksichtigung der allgemeinen Rüge- und Begründungspflicht (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), nur die geltend gemachten Vorbringen, falls allfällige weitere rechtliche Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (BGE 138 I 274 E. 1.6 S. 280 mit Hinweisen).

Im Beschwerdeverfahren um die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder Unfallversicherung ist das Bundesgericht nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden (Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG).

E. 2

Das kantonale Gericht hat die für die Ansprüche auf eine Invalidenrente sowie auf eine Integritätsentschädigung massgeblichen Bestimmungen und Grundsätze zutreffend dargelegt. Es wird darauf verwiesen.

E. 3

Der Beschwerdeführer macht geltend, dass die Einschätzung des SUVA-Kreisarztes vom 27. April 2012 nicht hinreichend schlüssig und darauf deshalb nicht abzustellen sei. Was gegen die diesbezüglichen vorinstanzlichen Erwägungen vorgebracht wird, vermag eine abweichende Beurteilung mit Blick auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung zum Beweiswert von Berichten versicherungsinterner medizinischer Fachpersonen (BGE 135 V 465 E. 4.4 S. 469 f.) nicht zu rechtfertigen. Ausschlaggebend ist, dass der Einwand des Beschwerdeführers, er sei auch in einer leidensangepassten Tätigkeit nicht voll leistungsfähig, in den Akten keine Stütze findet. Er beruft sich auf die Stellungnahmen seiner behandelnden Ärzte Dr. med. B. _____ vom 10. Januar 2011, vom 15. Februar 2011 sowie vom 19. März 2012 und Dr. med. C. _____ im Unfallschein (Eintrag vom 15. März 2012), wo die jeweils angegebene Arbeitsunfähigkeit von 50% jedoch nicht weiter begründet wird. Dies gilt namentlich auch für den letzten Bericht des Dr. med. B. _____ vom 19. März 2012, in welchem lediglich angefügt wurde, dass der Versicherte nach eigenen Angaben nicht in der Lage sei, schwerere Arbeiten zu verrichten. Der SUVA-Kreisarzt erachtete in seinem Bericht über die Abschlussuntersuchung vom 24. April 2012 eine leidensangepasste leichte Tätigkeit als zumutbar. In den Akten finden sich damit keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, dass medizinische Gründe eine Eingliederung mit vollem Pensum verhindern würden (dazu auch E. 4). Es kann im Übrigen auf die zutreffenden Erwägungen des kantonalen Gerichts verwiesen werden. Weitere Abklärungen sind nicht angezeigt.

E. 4

Was die erwerblichen Auswirkungen der Gesundheitsschädigung betrifft, ist aus den dargelegten Gründen mit Verwaltung und Vorinstanz nicht anzunehmen, dass der Beschwerdeführer die ihm verbleibende Arbeitsfähigkeit als ganztags angestellter Gipser mit 50%iger Leistung und entsprechendem Lohn in zumutbarer Weise voll ausschöpfte (BGE 129 V 472 E. 4.2.1 S. 475). Vielmehr wurde das Invalideneinkommen zu Recht anhand der Durchschnittslöhne gemäss der vom Bundesamt für Statistik herausgegebenen Lohnstrukturerhebung (LSE) und basierend auf einer 100%igen Arbeitsfähigkeit ermittelt. An die Konkretisierung von Arbeitsgelegenheiten (und Verdienstaussichten) sind dabei praxismässig nicht übermässige Anforderungen zu stellen. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung hat wiederholt darauf hingewiesen, dass körperlich leichte und wechselbelastende Tätigkeiten auf dem allein massgebenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 16 ATSG ; BGE 134 V 64 E. 4.2.1 S. 70 f.; 110 V 273 E. 4b S. 276) durchaus vorhanden sind (SVR 2003 IV Nr. 11 S. 33, I 761/01 E. 2.5). Verwaltung und Vorinstanz waren daher nicht gehalten, die im Einzelnen zumutbaren Verweistätigkeiten näher aufzuzeigen.

E. 5

Der Beschwerdeführer beantragt schliesslich auch weitere Abklärungen hinsichtlich der Festsetzung der Integritätsentschädigung. Er beruft sich darauf, dass er die dominante linke Hand nicht mehr vernünftig einsetzen könne. Die Schmerzhaftigkeit hat der Kreisarzt ausdrücklich berücksichtigt. Dass die Beweglichkeit eingeschränkt sei, wie beschwerdeweise geltend gemacht wird, findet auch in den Berichten der behandelnden Ärzte keine Stütze. Auch diesbezüglich sind beweismässige Weiterungen nicht angezeigt.

E. 6

Das Verfahren ist kostenpflichtig (Art. 65 Abs. 1 BGG). Die Gerichtskosten werden dem unterliegenden Beschwerdeführer auferlegt (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.